

Elternzeit in der Probezeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind in vollem Umfang Probezeit. Elternzeit ohne Dienstbezüge kann ggf. die Probezeit verkürzen, soweit sie während des für die Probezeit vorgesehenen Zeitraumes in Anspruch genommen wird. Die Mindestprobezeit darf durch diese Verkürzung jedoch nicht unterschritten werden. Die zulässige Höchstdauer der Probezeit beträgt 5 Jahre; diese darf nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die Bewährungsfeststellung muss rechtzeitig vor Ende der maximalen Probezeit durch die Schulleitung erfolgen.

Pflege von (nahen) Angehörigen

Zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege stehen Beamtinnen und Beamten bis zu 10 Tage Sonderurlaub (§ 9d SUrlVO) unter Weitergewährung der Bezüge zu, Tarifbeschäftigten bis zu 10 Tage kurzfristige Arbeitsverhinderung (PflegeZG) mit Pflegeunterstützungsgeld als Entgeltersatzleistung.

Tarifbeschäftigte können zur längerfristigen Pflege unter Entgeltminderung/-wegfall vollständig oder teilweise freigestellt werden und können hierzu ein zinsloses Darlehen beantragen (www.wege-zur-pflege.de). Beamtinnen und Beamte können Teilzeit (§ 62 NBG), Familienpflegezeit (§ 62a NBG) mit jeweils mind. ¼ der Regelstundenzahl oder Urlaub ohne Dienstbezüge (§ 64 NBG) beantragen.

Zur Begleitung von schwerstkranken Angehörigen in der letzten Lebensphase können bis zu 3 Monate Sonderurlaub ohne Entgelt/Bezüge in Anspruch genommen werden. Für die Begleitung schwerstkranker Kinder in deren letzter Lebensphase ist die Dauer nicht befristet.

Wichtige Adressen

RLSB Lüneburg, 04131 15-2222
Servicestelle des RLSB
Dezernat 1 P Fachbereich Lehrendes Personal
Dezernat 1 NP Fachbereich Nichtlehrendes Personal
www.rlsb-lg.de

NLBV Lüneburg 04131 15-3100
Zentrale Informations- und Beratungsstelle – ZIB NLBV
Niedersachsen/Aurich 04941 13-2700

Beihilfestelle: Postfach 16 40, 26586 Aurich
www.nlbv.niedersachsen.de

Gleichstellungsbeauftragte für Schulen und Studienseminare

Gisela Schäfer

Grund-, Ober-, Haupt-, Real- und Förderschulen, Studienseminare GHRS und Förderschulen

04131 15-2944

Gisela.Schaefer@rlsb-lg.niedersachsen.de



Ute Fricke-Band

Gymnasien, Gesamtschulen und BBS, Studienseminare Gymnasien und BBS

04131 15-2799

Ute.Fricke-Band@rlsb-lg.niedersachsen.de



Weitere Ansprechpersonen

Arbeitsmediziner

Rainer Standke 04131 60342-15

Schulbezirkspersonalrat 04131 15-2022

04131 15-2428

Bezirksvertrauenspersonen für schwerbehinderte Beschäftigte an Schulen:

Thomas Lange und 04131 15-2365

Franziska Thaufelder 04131 15-2366



Beruf und Familie

Hinweise der Gleichstellungsbeauftragten für Beschäftigte im Schulbereich zu Fragen bei Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege

Impressum

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Pressestelle

Tel.: 04131 15-2005
Fax: 04131 15-452510
pressestelle@rlsb-lg.niedersachsen.de
www.rlsb.de

Stand: Dezember 2022
Fotos: www.stockxpert.com



Niedersachsen

Während der Schwangerschaft

Mutterschutz

Bitte senden Sie eine Kopie aus dem Mutterpass über die bestehende Schwangerschaft mit Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins auf dem Dienstweg an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), Dezernat 1 Fachbereich Lehrendes Personal (1 P) oder Nichtlehrendes Personal (1 NP), Adressen s. Rückseite. Alle weiteren persönlichen Angaben, außer dem Namen, können unkenntlich gemacht werden. *)

Das RLSB setzt die Mutterschutzfrist fest. Im Regelfall sind das sechs Wochen vor (der voraussichtlichen) und acht Wochen nach der Geburt, insgesamt jedoch immer 14 Wochen (Ausnahmen: Früh- und Mehrlingsgeburten sowie nach Geburt eines Kindes mit Behinderung).

Die Schulleitung aktualisiert für Ihren Arbeitsplatz die Gefährdungsbeurteilung gemäß Mutterschutzgesetz. Dies schließt die ärztliche Feststellung Ihrer Immunität gegen verschiedene Krankheitserreger ein. Die Kostenerstattung für diese Untersuchung erfolgt über Beihilfe, Krankenkasse und evtl. Dienststelle.

Eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich möglicher Schwangerschaften muss in jeder Schule durchgeführt werden, um Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind frühzeitig - vor Erstellung der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung - zu vermeiden, vgl. § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Während der Mutterschutzfrist ruht ein gewährter Stundenausgleich des Arbeitszeitkontos.

Für das Nichtlehrende Personal gelten die Bestimmungen des TV-L. Die Gleichstellungsbeauftragten (G/L) sind auch für diesen Personenkreis zuständig. In personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 1 NP. *)

Informationen zu Fragen der gesundheitlichen Betreuung und Erstattung von besonderen Gesundheitsleistungen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und beim NLBV, Beihilfestelle (Adresse siehe Rückseite).

Elterngeld beantragen Sie bei Ihrer Kommune. Für beamtete Lehrkräfte wird während der Mutterschutzfrist die Besoldung fortgesetzt. Beschäftigte nach TV-L beantragen Mutterschutzgeld bei ihrer Krankenversicherung.

*) Hinweis für Lehrkräfte an BBS: Anstelle des RLSB ist i.d.R. die Verwaltung der eigenen Schule zuständig.

Nach der Geburt

Ausführliche Hinweise

finden Sie unter www.arbeitsschutz-schulen-nds.de, Pfad: Verantwortung und Organisation.

Veränderungsanzeige

Der Vordruck ist in der Schule und im Internet erhältlich. Fügen Sie zwei Abstammungsurkunden bei und senden Sie diese an das RLSB, Dez. 1 P (Lehrkräfte) bzw. 1 NP (Nichtlehrendes Personal).

Elternzeit

Das Antragsformular erhalten Sie in Ihrer Schule.

Stellen Sie bitte spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn einen Antrag über den Dienstweg beim RLSB, Dez. 1 P bzw. 1 NP.

Beide Eltern können die Elternzeit auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.

Für Geburten **ab** dem 01.07.2015 gilt:

Es besteht die Möglichkeit, die Elternzeit auf drei Zeitabschnitte zu verteilen. Ein Anteil von 24 Monaten zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes kann übertragen werden. Eine Zustimmung des RLSB ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist für Elternzeit in diesem Zeitraum wurde auf 13 Wochen erhöht.

Der Arbeitgeber kann den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegt.

Bei notwendigen Änderungen der Anträge wenden sich Lehrkräfte an das Dez. 1 P des RLSB, das Nichtlehrende Personal wendet sich an das Dez. 1 NP.

Das Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit (BA), den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung ggf. beim NLBV.

→ Unter www.ms.niedersachsen.de erhalten Sie Informationen zum Elterngeld und Elterngeld-Plus.

Fortbildungsveranstaltungen

können Sie selbstverständlich auch während der Elternzeit wahrnehmen - auch in Ihrer Schule. Weitere Informationen finden Sie beim Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS: www.vedab.de.

Während der Elternzeit

Beschäftigungsumfang in der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine völlige Freistellung vom Dienst auf Antrag möglich. Sie können jedoch auch mit bis zu 75 % Ihrer regelmäßigen Arbeitsverpflichtung tätig sein. Für **ab** dem 01.09.2021 geborene Kinder gilt eine Höchstgrenze von 80 %.

Die Regelungen zu den „Stillzeiten“ (§ 7 MuSchG) sind während des 1. Lebensjahres Ihres Kindes von der Schule zu beachten.

Unter www.rlsb.de (Pfad: Themen→Lehrkräfte→Mutterschutz→Stillzeiten) finden Sie weitere Informationen.

Sollten Sie während der Elternzeit - auch wenn Sie Teilzeit in Elternzeit arbeiten - erneut schwanger werden, steht Ihnen für die neue Mutterschutzfrist eine Vergütung entsprechend der Arbeitszeit vor der letzten Mutterschutzfrist zu. Dafür müssen Sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Mutterschutzfrist formlos, aber schriftlich die vorzeitige Beendigung der Elternzeit beantragen.

→ *Bedenken Sie, dass sich jede Reduzierung Ihrer Arbeitszeit auf Ihre Versorgungs- bzw. Rentenansprüche auswirkt!*

Unterrichtseinsatz / Arbeitseinsatz

Klären Sie möglichst frühzeitig die Rahmenbedingungen (Zeitpunkt, Einsatzort, Wochenstundenzahl etc.) mit Ihrer Schulleitung, Ihrer Dezernentin oder Ihrem Dezernenten und dem RLSB Dez. 1 P bzw. 1 NP ab.

Wenn Sie einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen möchten, sollte dieser jeweils spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Wiederbeginn auf dem Dienstweg beim RLSB Dez. 1 P bzw. 1 NP eingegangen sein.

Lehrkräfte reduzieren aus familiären Gründen nach § 62 NBG, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben innerhalb ihrer vertraglich vereinbarten Stundenzahl für bestimmte festgelegte Zeiträume die Möglichkeit, ihre Stundenzahl vorübergehend zu reduzieren (§ 11 TV-L).

→ *Versuchen Sie, während der Elternzeit in Kontakt mit Ihrer Schule zu bleiben!*